

STEFAN THON
Rechtsanwalt und Notar

Nikolsburger Str. 10,
10717 Berlin-Wilmersdorf

Tel 030 / 88 92 74 -0

Fax 030 / 88 92 74 29

mail@stefan-thon.de

www.stefan-thon.de

Mein (zukünftiger) Ehepartner hat Schulden, brauche ich einen Ehevertrag?

Diese oder eine ähnlich formulierte Frage wird häufig an mich herangetragen. Verlobte oder auch verheiratete Personen sind oft der Ansicht, dass sie mit Beginn der Ehe für die Schulden des anderen Ehegatten aufzukommen haben. Abhilfe könne hier nur ein Ehevertrag schaffen, in dem Gütertrennung vereinbart wird.

Diese Ansicht ist jedoch **nicht** zutreffend. Grundsätzlich haftet kein Ehepartner für die Schulden des anderen. Der Abschluss eines Ehevertrages ist aus diesem Grund nicht notwendig. Möglicherweise kann er sich jedoch aus anderen Gründen empfehlen.

Ein Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schafft Klarheit. Gemäß § 1363 Abs. 1 BGB leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Der Begriff der „Zugewinngemeinschaft“ ist allerdings äußerst missverständlich und dürfte maßgeblich sein für das falsche Verständnis, das in der Bevölkerung über diesen Güterstand vorherrscht. Der Begriff assoziiert nämlich eine Haftungs-Gemeinschaft. Genau das Gegenteil ist der Fall. Das Gesetz führt schon im Absatz 2 von § 1363 BGB aus, dass das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau **nicht gemeinschaftliches Vermögen** der Eheleute werden, und zwar unabhängig davon, wann dieses Vermögen angeschafft ist. Die Ehe stellt also gerade keine Haftungsgemeinschaft in dem Sinne dar, dass man automatisch mit Eheschließung auch für die (schon vorhandenen oder später gemachten) Schulden des anderen Ehepartners aufzukommen hat.

Woher stammt dann der Begriff der Zugewinngemeinschaft?

Die Antwort hierauf ergibt sich wiederum aus dem Gesetz. Der Gesetzgeber hat nämlich angeordnet, dass die im gesetzlichen Güterstand lebenden Eheleute mit Beendigung dieses

Güterstandes, beispielsweise durch Scheidung, verpflichtet sind, den in der Ehe entstandenen Zugewinn auszugleichen. Der auszugleichende „Zugewinn“ hat dem Güterstand seinen Namen gegeben und damit zu allseitiger Verwirrung beigetragen.

Was ist eigentlich der „Zugewinn“?

Bei dem in der Ehe entstandenen Zugewinn handelt es sich um eine Vermögensposition, die durch einen Vergleich zwischen Anfangs- und Endvermögen ermittelt wird. Jeder Ehegatte hat bei Beginn der Ehe ein sogenanntes Anfangsvermögen und bei Beendigung der Ehe ein sogenanntes Endvermögen. Übersteigt das Endvermögen das Anfangsvermögen, dann handelt es sich hierbei um den Zugewinn (§ 1373 BGB). Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Der gesetzliche Güterstand ist also dadurch gekennzeichnet, dass er schon ein Güterstand der Gütertrennung ist verbunden mit der schuldrechtlichen Verpflichtung, den in der Ehe erworbenen Zugewinn bei Beendigung des Güterstandes auszugleichen.

Es drängt sich sofort die Frage auf, worin dann der Unterschied zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und dem vertraglich vereinbarten Güterstand der Gütertrennung besteht. Die Antwort hierauf ist relativ einfach und lässt sich wie folgt erklären. Beide Güterstände haben eine Gemeinsamkeit und einen Unterschied. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass es Güterstände sind, bei denen die Vermögensmassen der Eheleute voneinander getrennt sind. Der Unterschied besteht also nur darin, dass im gesetzlichen Güterstand der in der Ehe erworbene Zugewinn auszugleichen ist, während dieser Ausgleich im Güterstand der Gütertrennung nicht vorzunehmen ist.

Zusammenfassend kann man festhalten:

1. Der gesetzliche Güterstand ist ein Güterstand der Gütertrennung. Bei ihm sind ebenso wie beim vertraglich vereinbarten Güterstand der Gütertrennung die Vermögensmassen der Eheleute voneinander getrennt. Aufgrund der getrennten Vermögensmassen haftet kein Ehegatte für die Schulden des anderen, es sei denn, dass er sich hierzu in einer Schuldurkunde besonders verpflichtet hat.
2. Beide Güterstände stellen keine Haftungsgemeinschaft dar.

3. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft findet bei Beendigung des Güterstandes jedoch ein Zugewinnausgleich statt, soweit ein Zugewinn angefallen ist. Im vertraglich vereinbarten Güterstand der Gütertrennung findet ein solcher Ausgleich nicht statt, hier ist er vertraglich ausgeschlossen.